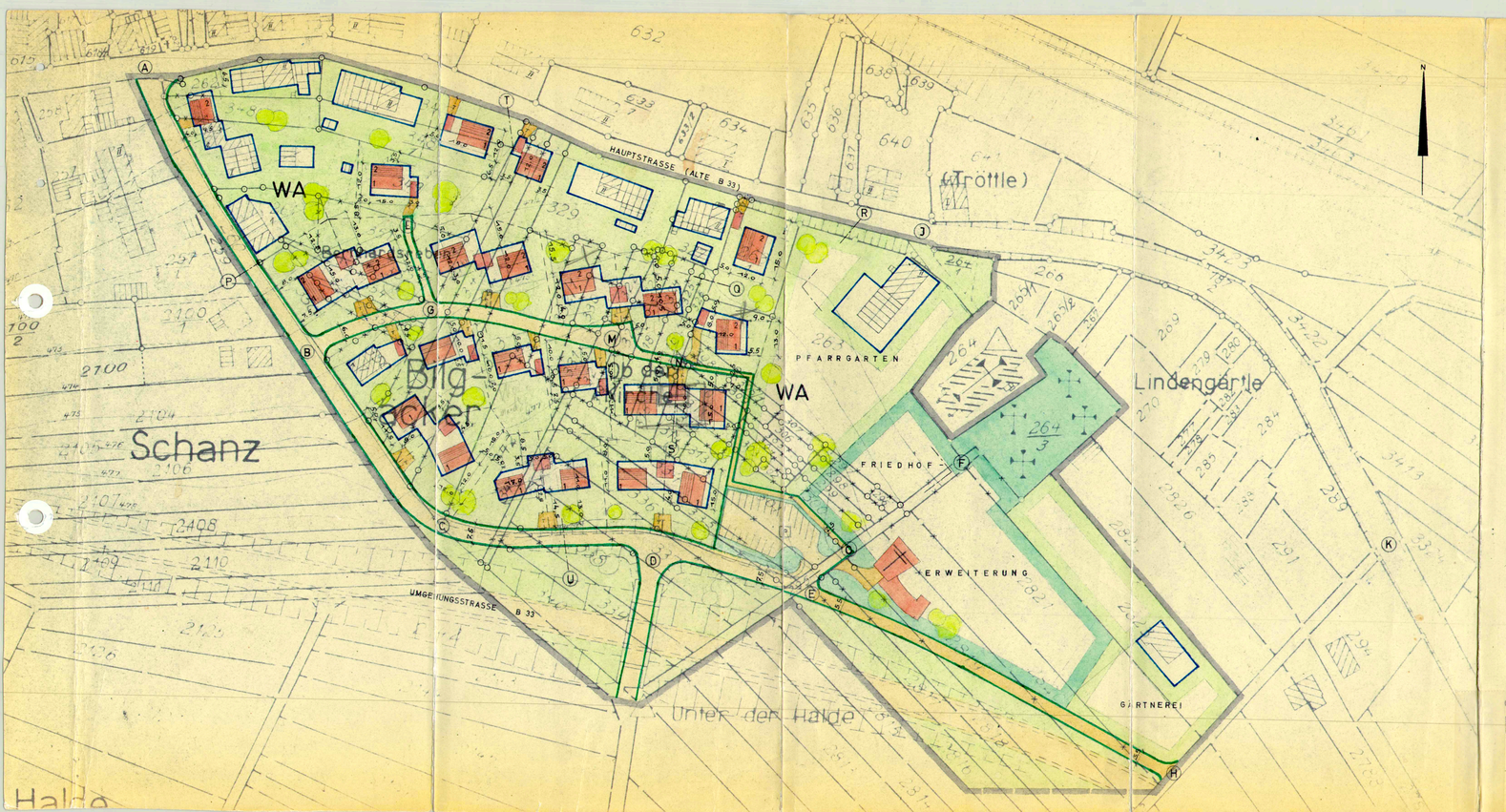

ANLAGE 3

GEMEINDE MÜHLHAUSEN

LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

GEWANN "BILGÄCKER"

ERLÄUTERUNG

BESTEHENDE GEBÄUDE
GESCHOSSZAHL DER GEBÄUDE
I, II = STEILDACH
1, 2 = FLACHGENEIGTES DACH

GEPLANTE GEBÄUDE

GESCHOSS-ZAHL	DACH-NEIGUNG	GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL
1	25° - 32°	0,25	0,35
TALSEITIG MAX. 2	"	"	0,50
2	"	"	0,55

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
NEU FESTZUSTELLENDE BAULINIE (ZWINGEND)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NEU FESTZUSTELLENDE BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FREISTEHENDE GARAGEN
PRIVATE EINSTELLFLÄCHE , T = mind. 5.50 m
NEU FESTZUSTELLENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
ÖFFENTLICHE FUSS- UND FELDWEGE
SICHTDREIECK gem. § der BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
BESTEHENDE, AUFZUHEBENDE, GEPLANTE } GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BESTEHENDE, VORGESCHLAGENE } LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE
NATURSCHUTZGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
P PARKPLATZ
VORH. KANALISATION
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz
- Staatsverwaltung -
Konstanz, den 6. NOV. 1967
In Vertretung

Rechtsverbindlich seit

LANDRATSAMT KONSTANZ

Wichtige Bestimmungen aus den Bebauungsvorschriften

§ 1 1) Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 1 - 3 Ziff. 1 - 4 Baunutzungsverordnung.

§ 3 1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 5 1) Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen allgemein mindestens 5,00 m.
2) Als Ausnahme seitlicher Grenzabstand von 3,00 m zulässig, wenn der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden von 10,00 m gesichert ist.

§ 6 1) Gebäudelänge:
von 1-geschoss. Gebäuden mind. 10,00 m
von 2-geschoss. Gebäuden mind. 11,00 m
2) Gebäudehöhe:
bei 1-geschoss. Gebäuden bergseits gemessen max. 3,50m
bei talseits 2-geschoss. Gebäuden talseits gemessen max. 6,00m
bei 2-geschoss. Gebäuden talseits gemessen max. 6,50m gemessen vom fertig planierten Gelände bis zur Traufe.
3) Sockelhöhe talseits max. 0,60 m

§ 8 1) Abgrenzung zur Straße durch Stellplatten aus Beton oder Naturstein bis 8 cm über Straßen- oder Gehwegoberkante.

Konstanz und Mühlhausen, den 22. März 1966

Gemeinde Mühlhausen:

Bürgermeister

Der Planer:

Beratungsstelle für Bauleitpläne beim Landratsamt Konstanz